

## B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **49 (1952)**

Heft (4)

PDF erstellt am: **21.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens  
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

---

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜS SLI AG, ZÜRICH  
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

---

15. JAHRGANG

Nr. 4

1. APRIL 1952

---

## B. Entscheide kantonaler Behörden

---

12. **Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Ist der Beklagte Ausländer und hat er im Kanton Bern zivilrechtlichen Wohnsitz, so unterliegt er hinsichtlich des vom Kläger erhobenen zivilrechtlichen Anspruchs auf Erfüllung der Unterstützungspflicht örtlich und sachlich der bernischen Gerichtsbarkeit. — Handelt es sich bei beiden Parteien um deutsche Staatsangehörige, und hat der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz nicht in der Schweiz, so ist der Anspruch des Berechtigten nach deutschem Recht zu beurteilen. Die Anwendung fremden Rechts wäre nur ausgeschlossen, wenn das Ergebnis seiner Heranziehung mit der einheimischen Rechtsauffassung gänzlich unvereinbar wäre, was aber im Blick auf das deutsche Recht (BGB §§ 1601 und 1602) nicht zutrifft. — Nach deutschem Recht hat das bedürftige Kind gegenüber seinem Vater Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt, nicht nur Anspruch auf den Notbedarf; den Gegensatz zwischen der Unterhaltungspflicht (Art. 272 ZGB) und der Unterstützungspflicht (Art. 328/329 ZGB) kennt das deutsche Recht nicht.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 29. September 1951 den deutschen Staatsangehörigen E. V., geb. 1906, gesch. von L. H. geb. S., Werkzeugmacher, verurteilt, seinem Sohne T. V., geb. 1935, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft in M. (Deutschland) bei seiner Mutter, Frau L. H. V. geb. S., mit Wirkung ab 1. Juni 1951 monatlich vorauszahlbare Unterstützungsbeiträge von 40 Schweizerfranken zu bezahlen. Diesen Entscheid hat der Kläger T. V. rechtzeitig an den Regierungsrat des Kantons Bern weitergezogen mit dem Antrag, der Beklagte sei zu verurteilen, ihm mit Wirkung ab 1. Juni 1951 monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 60.— zu bezahlen. Der Beklagte beantragt Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der angerufenen bernischen Administrativjustizbehörden ist von keiner Seite bestritten worden. Als Ausländer mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Bern unterliegt der Beklagte, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, hinsichtlich des vom Kläger erhobenen familienrechtlichen Anspruches der bernischen Gerichtsbarkeit (Art. 1, 2, Abs. 2 und 32 des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter — NAG). Der Kläger fordert vom Beklagten die Erfüllung seiner Unterstützungspflicht gemäß Art. 328 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)

bzw. §§ 1601 und 1602 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Solche Ansprüche sind in der Schweiz vor der zuständigen Behörde am Wohnsitz des Pflichtigen geltend zu machen (Art. 329, Abs. 3 ZGB), somit im vorliegenden Falle vor dem Regierungsstatthalter von B. unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat des Kantons Bern (Art. 7 des bernischen Einführungsgesetzes zum ZGB). Dadurch, daß die Zuständigkeit der bernischen Behörden bejaht wird, entsteht nicht etwa eine Kollision mit den einschlägigen deutschen Vorschriften oder mit dem deutschen Gerichtsurteil, durch welches die Ehe zwischen der Mutter des Klägers und dem Beklagten geschieden wurde. Nach deutschem Recht kann nämlich der Unterhaltsanspruch des Kindes nicht im Scheidungsprozeß der Eltern geltend gemacht werden; vielmehr hat das Kind nach Durchführung der Scheidung in einem gesonderten Verfahren am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten, der sich an dessen Wohnsitz befindet, zu klagen (§§ 12 ff. der deutschen Zivilprozeßordnung; Zeitschrift des bernischen Juristenvereins 68 Nr. 6). Da der Beklagte Deutschland verlassen hatte, bevor das Scheidungsurteil rechtskräftig geworden war und bevor die Personensorge für den aus der Ehe hervorgegangenen Kläger der Mutter zugesprochen wurde, konnte und kann der Unterhaltsanspruch des Klägers in Deutschland mangels Gerichtsstandes nicht geltend gemacht werden. Die Ablehnung eines schweizerischen Gerichtsstandes käme somit einer Rechtsverweigerung gleich. Auf die Sache ist aus diesen Gründen materiell einzutreten.

2. Da die Parteien Ausländer sind, stellt sich die Frage, ob der vom Kläger erhobene Anspruch nach schweizerischem oder nach ausländischem Recht zu beurteilen sei. Art. 9, Abs. 2 NAG, der gemäß Art. 32 auch auf Ausländer mit schweizerischem Wohnsitz anzuwenden ist, bestimmt, daß sich die Unterstützungs-pflicht zwischen Verwandten nach dem heimatlichen Recht des Unterstützungs-pflichtigen zu richten habe. Unter Hinweis auf den „ordre public“ setzt sich zwar *Stauffer* (Das internationale Privatrecht der Schweiz, N 7 zu Art. 9 NAG) doch für die Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts ein (vgl. auch Kommentar *Silbernagel*, N 28 der Vorbemerkungen zu Art. 328—330 ZGB). Der Grundsatz der „ordre public“ schließt indessen die Anwendung fremden Rechts nur dann aus, wenn das Ergebnis seiner Heranziehung mit der einheimischen Rechtsauffassung gänzlich unvereinbar ist. Gewährt z. B. das ausländische Recht überhaupt keinen Unterhalt zugunsten eines nahen Verwandten, so tritt die einheimische bezügliche Bestimmung als Ersatz ein (*Schnitzer*, Handbuch des internationalen Privatrechts, 3. A., S. 225 und 226). Im vorliegenden Falle handelt es sich nun bei beiden Parteien um deutsche Staatsangehörige. Gemäß ihrem Heimatrecht, dem deutschen BGB (§§ 1601 und 1602) sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren, wobei als anspruchsberechtigt gilt, wer außerstande ist, sich selbst zu erhalten. Der Anspruch geht auf die Gewährung des standesgemäßen Unterhalts, sofern die Bedürftigkeit nicht die Folge eines sittlichen Verschuldens ist (§§ 1610 und 1611 BGB). Diese Vorschriften nehmen im deutschen Recht den gleichen Platz ein wie im schweizerischen die Art. 272 und 328 ZGB (soweit das Verhältnis zwischen Blutsverwandten in gerader Linie betreffend). Sie verleihen dem Kinde seinen Eltern gegenüber zum mindesten nicht eine ungünstigere Rechtsstellung als die schweizerischen Vorschriften. Es besteht daher kein Anlaß, mit Rücksicht auf den Grundsatz des „ordre public“ von der klaren Vorschrift des Art. 9, Abs. 2 NAG abzuweichen, wenigstens wenn, wie hier, der Unterstützungs-berechtigte im Auslande wohnt (vgl. *Seiler*, Die Verwandtenunterstützungs-pflicht insbesondere im internationalen Privatrecht der Schweiz, S. 71; *Schnitzer*, a. a. O. S. 438; *Hiestand*, Leitfaden des internationalen Privatrechts, S. 33). Eine

Anwendung des schweizerischen Rechts drängt sich — insbesondere wegen des Zusammenhangs mit der öffentlichen Armenpflege — nur dann auf, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz in der Schweiz hat (auf einen solchen Fall bezieht sich der in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 48 unter Nr. 124 veröffentlichte Entscheidung). Demnach ist der Anspruch des Rekurrenten nach deutschem Recht zu beurteilen, ein Ergebnis, das mit dem internationalen Privatrecht Deutschlands übereinstimmt (Art. 19 des Einführungsgesetzes zum BGB; *Nußbaum*, Deutsches Internationales Privatrecht, S. 169).

3. Die Unterstützungsbedürftigkeit des Sohnes T. V., der noch das Gymnasium besucht, und die grundsätzliche Unterstützungspflicht des Beklagten sind unbestritten. E. V. wäre bereit, sich dem erstinstanzlichen Entscheid zu unterziehen; er verneint aber seine Fähigkeit, weitergehende Leistungen zu erbringen. Die maßgebenden deutschen Vorschriften enthalten keine zahlenmäßigen Ansätze für die Bemessung der Unterstützungsbeiträge. Der Beklagte behauptet, ein monatlicher Beitrag von 40 Mark stelle den in Deutschland üblichen Ansatz dar; den Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung hat er aber nicht angetreten, geschweige denn erbracht. Es muß daher auf die Leistungsfähigkeit des Beklagten und den Bedarf des Klägers abgestellt werden.

Nach der von der Vorinstanz aufgestellten, zutreffenden Berechnung übersteigt der monatliche Verdienst des Beklagten den Notbedarf um Fr. 103.—. Als zutreffend erscheint namentlich die Berücksichtigung der Zahnarztkosten; dem Beklagten kann nicht zugemutet werden, auf die Anschaffung der Zahnprothese zu verzichten und damit zufolge der mangelnden Kaufähigkeit die Gefahr schwerer Verdauungsstörungen auf sich zu nehmen. Steht dem Beklagten aber über den Notbedarf hinaus ein Betrag von Fr. 103.— pro Monat zur Verfügung, so kann ihm ohne weiteres zugemutet werden, hieraus die von seinem Sohne geforderten monatlichen Unterstützungsbeiträge von je Fr. 60.— zu entrichten. Es ist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, daß der Kläger als Sohn des Beklagten nach deutschem Recht Anspruch auf den standesgemäßen Unterhalt und nicht nur Anspruch auf den Notbedarf hat. Zur Bemessung des zu leistenden Beitrages kann daher die schweizerische Praxis zu Art. 328/329 ZGB nicht herangezogen werden; der für das schweizerische Recht wichtige Gegensatz zwischen der Unterhaltspflicht gemäß Art. 272 ZGB und der Unterstützungspflicht gemäß Art. 328/329 ZGB ist dem deutschen Rechte fremd. Daß die Voraussetzungen des bereits erwähnten § 1611 BGB (bloßer Anspruch auf den Notbedarf wegen sittlichen Verschuldens) gegeben wären, wird vom Beklagten nicht behauptet und ist nach der Aktenlage auch nicht anzunehmen. Es kann sicher nicht gesagt werden, ein monatlicher Betrag von Fr. 60.— übersteige das, was der Kläger zu seinem standesgemäßen Unterhalt wirklich nötig habe. Der Kläger besucht das Gymnasium, was naturgemäß erhöhte Kosten verursacht; der Beklagte hat nicht dargetan, daß eine Gymnasialbildung für seinen Sohn ungeeignet sei. Auch wenn der Beklagte den genannten Beitrag leisten muß, so ist es doch immer noch die Mutter des Klägers, die aus ihrem sicher nicht sehr hohen Lohn als Büroangestellte den größten Teil der Erziehungs- und Unterhaltskosten für den Kläger aufzubringen hat.

Der Beklagte ist somit in Gutheißung des Rekurses zu verurteilen, dem Kläger ab 1. Juni 1951 monatlich voranzahlbare Unterhaltsbeiträge von je Fr. 60.— zu leisten, und zwar bis zur Volljährigkeit des Klägers, d. h. bis zu seinem vollendeten 21. Altersjahre. Sollte die Unterstützungsbedürftigkeit des Klägers über diesen Zeitpunkt hinaus andauern (z. B. wegen eines zu ergreifenden Studiums),

so wird er sich zu gegebener Zeit erneut an den Beklagten wenden müssen. Auf der anderen Seite bleiben dem Beklagten alle Rechte gewahrt, falls der Kläger beispielsweise bereits vor Erreichung der Volljährigkeit eine wesentliche Erwerbstätigkeit aufnehmen sollte.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 15. Januar 1952.)

**13. Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen, wobei die Armenpflege für die dem Bedürftigen gewährten Unterstützungen nur bei unverzüglicher Geltendmachung Ersatz verlangen kann. — Die unterstützende Armenbehörde ist gehalten, auch gegenüber im Ausland wohnhaften pflichtigen Verwandten Unterstützungsleistungen geltend zu machen, wenn Aussicht besteht, die Erfüllung zu erreichen. — Liegt seitens des pflichtigen Verwandten eine Offerte auf Naturalleistung vor, und ist die Annahme dieses Angebotes an sich zumutbar, so ist dies bei der Festsetzung des Unterstützungsbeitrages zu berücksichtigen. — „Günstige Verhältnisse“ bei der Geschwisterunterstützungspflicht.*

Mit rechtzeitiger Eingabe vom 29. Oktober 1951 reicht Rechtsanwalt Dr. Z. in F. namens des H. G.-K., geb. 1896, von S., Zimmermeister, in F., Beschwerde ein gegen den Beschluß des Bezirksrates F. vom 11. Oktober 1951, dem Beschwerdeführer zugestellt am 15. Oktober, womit dieser verpflichtet wird, rückwirkend ab Januar 1951 dem Fürsorgeamt der Stadt B. an die Unterstützung für seine Schwester, Frau L. I.-G., geb. 1897, in B., einen monatlichen Beitrag von Fr. 135.— zu leisten. Der Beschwerdeführer beantragt, die monatliche Unterstützungspflicht nach Durchführung zusätzlicher Erhebungen und Durchführung eines Verfahrens auf Bezahlung von Verwandtenunterstützung gegenüber dem Sohne W. I. nach Ermessen der Rekursinstanz, keinesfalls jedoch höher als auf Fr. 60.— pro Monat und rückwirkend erst ab 1. September 1951 festzusetzen.

Zur Begründung seiner Beschwerde läßt der Beschwerdeführer vorbringen: Eine Verwandtenunterstützungspflicht gegenüber Geschwistern bestehe nur, wenn der in Anspruch Genommene sich „in günstigen Verhältnissen“ befinde (Art. 329/II ZGB) und nur, wenn die zuerst erbberechtigten Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie zu dieser Unterstützung nicht herangezogen werden könnten (Art. 329/I ZGB). In erster Linie sei der Ehemann E. I. heranzuziehen, der von seiner Frau gerichtlich getrennt lebe und zur Leistung monatlicher Unterhaltsbeiträge von Fr. 160.— verpflichtet sei. Bei straffer Führung dieses liederlichen Mannes, allenfalls unterstützt durch eine Strafklage wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten, könne dieser sicher etwas leisten. Das sei zuerst näher abzuklären. Von den beiden Söhnen könne dem jüngeren, H., geb. 1935, der sich in einer Schreinerlehre befinde, zugemutet werden, daß er diese bis zur Rückkehr des älteren Bruders aus dem Ausland einmal unterbreche und sich einen Verdienst suche. Hinsichtlich des ältesten Sohnes W., geb. 1928, dürfe man sich nicht einfach mit der Feststellung zufrieden geben, er lebe in Frankreich und könne, weil er dort erst noch wenig verdiene, nicht belangt werden. Er könne als gelernter Feinmechaniker so viel verdienen, daß er die Mutter ohne weiteres unterstützen könne. Im übrigen gestatte der Gerichtsstand mit Frankreich, das die Unterstützungspflicht von Kindern gegenüber seinen Eltern ebenfalls kenne (Art. 205 ff. CC), die Verfolgung in Frankreich ohne weiteres. Man dürfe sich die Arbeit nicht kurzerhand erleichtern, indem man auf den vermeintlich reichen Onkel im Thurgau zurückgreife. Der auf monatlich 135 Franken festgesetzte Unterstützungsbeitrag sei überdies zu hoch. Denselben rückwirkend ab 1. Januar 1951 zu fordern, gehe ebenfalls

nicht an. Das Begehren sei erst im September anhängig gemacht worden. Seine eigenen Verhältnisse seien nicht so günstig, wie das Fürsorgeamt und der Bezirksrat glaubte feststellen zu können. Sein Kapital sei im Geschäft investiert. Es seien weit weniger Barmittel vorhanden, als das ausgewiesene Vermögen vermuten lasse. Ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner Lebenshaltung sei er nicht in der Lage, monatlich Fr. 135.— mit Rückwirkung ab 1. Januar 1951 aufzubringen. Wenn er mehr als 50 oder 60 Franken bezahlen müsse, könne er sich fragen, ob er sein Geschäft nicht besser seinen Söhnen verpachte und sich aus dem Pachtzins ein beschauliches Dasein leiste.

Der Bezirksrat F. teilt in seiner Vernehmlassung vom 3. November mit, er habe im wesentlichen auf die Angabe der B'er Behörden abstellen müssen. Daraus ergebe sich, daß der Ehemann I. nicht zu Unterhaltsbeiträgen herangezogen werden könne, und daß die Söhne ebenfalls nicht zu Leistungen an ihre Mutter verpflichtet werden könnten. Das Begehren um Unterstützungsleistungen sei nicht erst im September, sondern bereits im Februar 1951 gestellt worden. Auf Grund seiner finanziellen Verhältnisse sei der Beschwerdeführer in der Lage, die angeforderten Unterstützungen zu leisten.

Das Fürsorgeamt der Stadt B. beantrage in seiner Vernehmlassung vom 8. Dezember 1951 Abweisung der Beschwerde. Der Ehemann I. könne nicht zu den ihm obliegenden Unterhaltsleistungen herangezogen werden, weil er infolge seines reduzierten Gesundheitszustandes selbst unterstützt werden müsse. Dem Sohne H. I. die Unterbrechung der begonnenen Schreinerlehre zuzumuten, stehe im Widerspruch zu allen neueren Erkenntnissen und Erfahrungen in Armenfällen. Im übrigen stehe er in einem Lehrvertragsverhältnis, das er nicht einseitig lösen könne. Der ältere Sohn W. halte sich zwecks weiterer Ausbildung zur Zeit in Paris auf und verdiene tatsächlich nicht so viel, daß ihm Unterstützungsleistungen für seine Mutter zugemutet werden könnten. Im übrigen bestehe keine rechtliche Handhabe, ihn aus dem Ausland zurückzurufen. Eine Rechtsverfolgung im Ausland könne nach bisheriger Praxis von der die Unterstützung geltend machenden Behörde nicht verlangt werden. Auf Grund des persönlichen Eindruckes, den W. I. anlässlich einer persönlichen Vorsprache hinterlassen habe, könne zudem ohne weiteres angenommen werden, daß er seiner Mutter helfen werde, sobald ihm dies möglich sei. Sein Bestreben, in seinem Beruf über den Durchschnitt hinaus zu kommen, sei aner kennenswert. Über das Ausmaß der an Frau I.-G. zu gewährenden Unterstützung entscheide grundsätzlich die wohnörtliche Behörde. Deren Höhe müsse sich nach den Lebensverhältnissen in B. richten. Wenn die für Frau I. und den Sohn H. zusammen notwendige Unterstützung hälftig geteilt werde, wie es geschehen sei, so werde für Frau I. eigentlich weniger Unterstützung berechnet, als auf sie als Einzelperson entfallen würde. Der eingeforderte Betrag genüge übrigens nicht einmal, um diese für Frau I. berechnete Hälfte der Unterstützungsauslagen zu decken. Ihr Eigenverdienst sei eben wegen ihrer gesundheitlichen Behinderungen so gering, daß eine wesentliche Entlastung daraus nicht entstehe. Der Beschwerdeführer habe seinerseits keinerlei Anhaltspunkte dafür erbracht, daß er tatsächlich die ihm zugemutete Unterstützung nicht leisten könne.

*Der Regierungsrat zieht in Erwägung:*

Der Beschwerdeführer bestreitet seine Unterstützungspflicht gegenüber seiner Schwester grundsätzlich nicht. Er verlangt lediglich, daß die vor ihm Unterstützungspflichtigen, Ehemann und Söhne, zuerst das ihnen zumutbare leisten, und daß er jedenfalls nicht so viel leisten müsse, als ihm durch den bezirksrätlichen Entscheid auferlegt wurde.

Es ist menschlich sehr begreiflich, daß der Beschwerdeführer sich dagegen auflehnt, an Stelle des Ehemannes seiner Schwester für diese aufkommen zu müssen, weil der Schwager durch Liederlichkeit heute gesundheitlich geschwächt und für die ihm deswegen nur noch zumutbare Arbeiten wegen seiner Vorstrafen nur schwer vermittelbar ist. Die angeregte straffe Führung kommt hier offensichtlich zu spät. Nachdem sich die B'er Fürsorgebehörden genötigt sehen, den Ehemann I. selbst zeitweise zu unterstützen, ist es klar, daß Unterhaltsbeiträge von ihm an seine Frau praktisch nicht in Frage kommen. Ebenso aussichtslos ist es, vom jüngeren Sohne H. I., geb. 1935, irgendwelche ins Gewicht fallende Beiträge an den Lebensunterhalt seiner Mutter eintreiben zu wollen. Wie das Fürsorgeamt richtig bemerkt, würde es allen neueren Erkenntnissen des Fürsorgewesens widersprechen, einen jungen Mann wegen kurzfristiger materieller Vorteile die angefangene Berufslehre nicht vollenden zu lassen und so der Gefahr auszusetzen, sein ganzes Leben als Hilfsarbeiter oder Angelernter verbringen zu müssen, und damit seinerseits wieder armengenössig zu werden. Berechtigt erscheint auch der Einwand, der Lehrvertrag könne von H. I. nicht einseitig gelöst werden.

Ist die Situation hinsichtlich des Ehemannes und des jüngeren Sohnes H. klar, so gibt anderseits die Frage der Unterstützungspflicht des älteren Sohnes W., die vom Fürsorgeamt ebenfalls verneint wird, zu einigen Zweifeln Anlaß. Bei aller Anerkennung des Willens zur sprachlichen Weiterbildung sollte man einem 24jährigen jungen Mann mit abgeschlossener Berufslehre doch zumuten dürfen, an den Unterhalt seiner unterstützungsbedürftigen Mutter etwas beizutragen. Jedenfalls erweckt sein Verhalten den Verdacht, daß er sich durch möglichst langen Aufenthalt im Auslande zu Lasten der öffentlichen Fürsorge und der Verwandten von seiner Verpflichtung zur Beitragsleistung zu drücken versuche. Die vom Fürsorgeamt eingereichten Lohnausweise dieses Sohnes datieren übrigens von Januar und Februar 1951. Unterdessen dürfte dieser Lohn, der umgerechnet rund 350 Franken pro Monat ergibt, gestiegen sein. Es geht daher auf keinen Fall an, den *nach* diesem Sohne unterstützungspflichtigen Bruder und Onkel auf unabsehbare Zeit zu Unterstützungsleistungen zu verpflichten. Dessen Verpflichtung ist vielmehr zeitlich zu begrenzen. Es kann dem Fürsorgeamt zugemutet werden, daß es alles versucht, diesen Sohn zur Leistung von Unterstützungszahlungen und zur baldmöglichsten Rückkehr in die Heimat zu veranlassen. In diesem Sinne erscheint es angebracht, die volle Unterstützungsverpflichtung des Beschwerdeführers vorläufig einmal bis Ende des laufenden Jahres festzulegen, in der Meinung, daß bei einer allfälligen früheren Rückkehr des Sohnes W. I. die Belastung des Beschwerdeführers G. einer Überprüfung unterzogen werden soll. Auf Anfang des nächsten Jahres werden die Beteiligten sich über die weiteren Zahlungen unter Berücksichtigung allfälliger Leistungen des Sohnes wieder zu verständigen haben, wobei vorausgesetzt wird, daß solche Zahlungen in erster Linie auf die Unterstützung der Mutter und nicht des Vaters I. angerechnet werden sollten.

Zum Quantum der Unterstützungspflicht macht der Beschwerdeführer ebenfalls Einwendungen, indem er behauptet, seine Verhältnisse seien bei weitem nicht so günstig, wie es nach den nackten Zahlen des Steuerzettels den Anschein erwecke. Sein Vermögen sei im Geschäft investiert und nicht ohne weiteres verfügbar. Ohne einschneidende und wesentliche Beeinträchtigung dieser Lebenshaltung sei er nicht in der Lage, die rückständigen und laufenden Unterstützungsbeiträge in der geforderten Höhe zu erbringen.

Das Fürsorgeamt B. stützte sich bei der Festsetzung des Unterstützungsbeitrages auf die Steuerzahlen des Jahres 1950, für welches der Beschwerdeführer mit

Fr. 114 000.— Vermögen und Fr. 24 000.— Einkommen eingesteuert war. Die Besteuerung für die Jahre 1951 und 1952 ist noch nicht erfolgt. Auf Grund der eigenen Steuererklärung kann für diese beiden Jahre mit mehr Vermögen und einer ziemlich gleichbleibenden Höhe des Einkommens gerechnet werden. Mit 24 000 Franken erreicht aber auch bei den heutigen Lebenskosten das Einkommen eine Höhe, daß ohne Zwang von „günstigen Verhältnissen“ im Sinne von Art. 329/II gesprochen werden darf. Auch wenn er den gesamten geforderten Unterstützungsbetrag bezahlen müßte, könnte das bei dieser Einkommenshöhe noch keine wesentliche Beeinträchtigung der für einen Gewerbetreibenden angemessenen Lebenshaltung nach sich ziehen. Käme allein dieser Gesichtspunkt in Betracht, dann müßte die Beanstandung der Höhe der Unterstützungsleistungen abgelehnt werden.

Nicht in der Beschwerdeschrift, vielmehr in seiner Einvernahme vor Bezirksamt vor dem bezirksrätlichen Entscheid hat G. den Wunsch ausgesprochen, seine Schwester solle ihren Haushalt in B. auflösen und zu ihm ziehen, wenn er sie schon unterstützen müsse. Er stehe mit ihr im allgemeinen auf gutem Fuße und für den jüngeren Sohn H. könne sicher eine passende Unterkunft besorgt werden.

Dieses Angebot, die Schwester bei sich aufzunehmen und ihr im eigenen Haushalt den notwendigen Lebensunterhalt zu bieten, darf bei der Festsetzung der Höhe des Unterstützungsbeitrages nicht unberücksichtigt bleiben. Der Unterhalt einer einzelnen Person verursacht in einem bereits bestehenden Haushalt erfahrungsgemäß weniger Kosten als wenn sie einen eigenen Haushalt führt. Es kann ohne weiteres angenommen werden, daß der Beschwerdeführer mit 100 Franken Bargeld seiner Schwester in seinem Haushalt ein annehmbares Leben bieten kann. Ihn deswegen, weil seine Schwester ihrem jüngeren Sohn in B. ein Heim bieten und für ihn nach Möglichkeit sorgen sollte, mit einem größeren Betrage zu belasten, heißt also, diesen Mehrbetrag indirekt diesem Sohn, demgegenüber er nicht unterstützungspflichtig ist, zukommen zu lassen. Er darf aber nicht mit mehr belastet werden, als zum Lebensunterhalt der Schwester nötig ist. In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, daß die Unterstützungsbedürftigkeit der Schwester weitgehend auf die frühere liederliche und verwerfliche Lebensweise ihres Ehemannes, der Bürger der Stadt B. ist, zurückzuführen ist. Es erscheint auch unter diesem Gesichtspunkt angebracht, daß die B'er Fürsorgebehörden mindestens einen Teil der Unterhaltskosten für dessen Ehefrau übernehmen. Der monatliche Unterstützungsbeitrag ist demgemäß auf Fr. 100.— herabzusetzen.

Der Beschwerdeführer will den monatlichen Unterstützungsbeitrag erst ab September 1951, als das Fürsorgeamt an den Bezirksrat gelangte, bezahlen. Der Bezirksrat hat demgegenüber entsprechend dem Antrag des Fürsorgeamtes die Verpflichtung rückwirkend auf 1. Januar 1951 festgesetzt. Beides ist unzutreffend. Das Fürsorgeamt ist am 13. Februar an den Beschwerdeführer gelangt und hat ihn um die notwendigen Angaben zur Abklärung seiner Unterstützungspflicht ersucht und seine Ersatzansprüche für die ab 2. Januar geleisteten Unterstützungen angemeldet. Nach der geltenden bundesgerichtlichen Praxis kann aber ein Gemeinwesen für die einem Bedürftigen gewährten Unterstützungen bei dessen nahen Verwandten nur bei unverzüglicher Geltendmachung Ersatz verlangen. Die Unterstützungspflicht des Beschwerdeführers besteht daher erst ab Februar 1951. An rückständigen Unterhaltsbeiträgen hat er daher bis und mit Februar 1952 Fr. 1300.— zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 12. Februar 1952.)

**14. Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Eltern haben ihre Kinder auch dann zu unterstützen, wenn sie sich zur Erfüllung dieser Pflicht in ihren eigenen Bedürfnissen wesentlich einschränken müssen; die Unterstützungspflicht der Eltern hört erst auf, soweit diese durch ihre Erfüllung selbst in Not geraten würden. — Es ist bei der Festsetzung des Unterstützungsbeitrages nicht üblich, dem Unterstützungspflichtigen nur das Existenzminimum zu belassen, d. h. den Betrag, der es übersteigt, voll für Verwandtenunterstützung zu beanspruchen. — Im Verfahren auf Festsetzung von Unterstützungsbeiträgen kann die Möglichkeit der Entlassung einer auf Grund vormundschaftlicher Beschlüsse gefaßten Anstaltsversorgung der bedürftigen Person nicht geprüft werden; diese Befugnis steht nicht der zahlenden Armenpflege, sondern den zuständigen Vormundschaftsbehörden zu.*

Der Regierungsstatthalter von N. hat am 26. Oktober 1951 unter anderem A. S., geb. 1891, von E., Säger, in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Armenbehörde A. ab 1. Juli 1951 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 50.— für seine Tochter D., geb. 1927, zur Zeit in einer Verpflegungsanstalt, zu bezahlen. Diesen Entscheid hat A. S. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er beantragt Herabsetzung des Beitrages auf Fr. 10.— pro Monat, indem er geltend macht, eine Belastung mit einem monatlichen Beitrage von Fr. 50.— sei für einen einfachen, sechzigjährigen Arbeiter, dessen Ehefrau seit Jahren an einer Krankheit leide, vollkommen untragbar. Die Armenbehörde A. beantragt Abweisung des Rekurses. Sie führt aus, der Rekurrent verfüge über einen ordentlichen Verdienst; zudem habe er nur noch für seine Frau zu sorgen; auch könnten ihm die bei ihm wohnenden erwachsenen Kinder ein genügendes Kostgeld entrichten; schließlich wird darauf hingewiesen, daß der Rekurrent für seine Tochter mehr auslegen müßte als Fr. 1.65 pro Tag, wenn er sie nach Hause nähme.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde A. ist die bevormundete Tochter des Rekurrenten am 9. Dezember 1948 zufolge ihres Geisteszustandes in eine Verpflegungsanstalt eingewiesen worden, wo für sie ein jährliches Kostgeld von Fr. 800.— bezahlt werden muß. Gemäß einem neueren ärztlichen Zeugnis kommt für sie eine private Pflege nicht in Betracht.

Im erstinstanzlichen Verfahren hatte der Rekurrent erklärt, er verweigere jeden Unterstützungsbeitrag, solange sich seine Tochter in der Verpflegungsanstalt befinde. Mit Recht hält er diesen Einwand in oberer Instanz nicht mehr aufrecht. Nach der Aktenlage erscheint nämlich die Unterbringung der Tochter in dieser Anstalt als durchaus gerechtfertigt; zudem könnte die Möglichkeit einer Entlassung im Verfahren um Festsetzung von Unterstützungsbeiträgen gar nicht geprüft werden; denn die entsprechende Befugnis steht nicht der zahlenden Armenbehörde, sondern den zuständigen vormundschaftlichen Instanzen zu (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 44, Nr. 13 und 129; ferner Entscheid des Regierungsrates vom 23. Juli 1946 i. S. G. H.).

Die Pflicht des Rekurrenten zur Leistung von Unterstützungsbeiträgen im Sinne von Art. 328 des Zivilgesetzbuches an seine Tochter ist demnach nicht mehr dem Grundsatz, sondern nur noch der Höhe nach streitig.

(Schluß folgt.)